

Statuten des Vereins Region Oberbaselbiet

§ 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Region Oberbaselbiet" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB .
Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt den Zweck, die Autonomie seiner Mitgliedgemeinden zu stärken und das Prinzip der Subsidiarität konsequent umzusetzen; die Zusammenarbeit im funktionalen Raum – wo sinnvoll und möglich - auszuweiten und zu vertiefen; bei der Planung, Koordination und Erbringung von Leistungen der öffentlichen Hand auf Stufe Gemeinde den Prinzipien von Wirksamkeit und Effizienz zu folgen; gegenüber dem Kanton und den anderen Baselsbieter Regionen als starker zuverlässiger Partner aufzutreten.

Der Zweck beinhaltet insbesondere:

- Erfahrungsaustausch
- Gemeinsame Stellungnahmen, Vernehmlassungen etc.
- Erarbeitung gemeinsamer Projekte, Planungen etc.
- Politische Einflussnahme beim Kanton
- Stärkung der Gemeindeautonomie

Der Verein führt eine Geschäftsstelle zur Erfüllung seiner Aufgaben

§ 3 Mitgliedschaft, Stimmengewicht

Die Mitgliedschaft im Verein steht den Gemeinden des Oberbaselbiets (Bezirk Sissach plus Eptingen und Diegten) offen. Gemeinden ausserhalb dieser Region können bei der Vereinsversammlung die Mitgliedschaft beantragen.

In der Vereinsversammlung sind die Stimmen der Mitgliedgemeinden nach Einwohnerzahlen gewichtet:

Gemeinden bis und mit 2'000 Einwohner: 1 Stimme

Gemeinden mit 2'001 bis und mit 5'000 Einwohner: 2 Stimmen

Gemeinden mit 5'001 und mehr Einwohner: 3 Stimmen.

Massgebend ist die Einwohnerzahl jeweils per 30. September des Vorjahres.

§ 4 Beitritt

Über den Beitritt beschliesst die Gemeindeversammlung der beitragswilligen Gemeinde.

§ 5 Vertretung

Die Gemeinden werden im Verein durch ein Mitglied des Gemeinderates vertreten.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

Der Austritt ist jeweils per Ende Jahr mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten möglich. Er ist schriftlich an das Präsidium zu richten. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Aus triftigen Gründen (insbesondere Handeln gegen die Interessen des Vereins) kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Der Vorstand beschliesst über den Ausschluss nach Anhörung des Mitglieds. Der Beschluss des Vorstands kann innert dreissig Tagen seit Kenntnisnahme an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden, die endgültig entscheidet.

§ 7 Organe, Geschäftsordnung

Der Verein hat folgende Organe:

- a) Die Vereinsversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Geschäftsstelle;
- d) die Revisionsstelle.

Die Organisation und Arbeitsweise der Organe wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Die Vereinsversammlung

Der Vereinsversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Festlegen der Arbeitsschwerpunkte und Jahresziele
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle
- c) Wahl des Präsidiums und des Vizepräsidiums aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder
- d) Genehmigung der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Geschäftsstelle sowie Kenntnisnahme des Revisionsberichts
- e) Festlegung des Budgets und der Mitgliederbeiträge
- f) Beschlussfassung über die Jahresrechnung
- g) Erlass und Änderung der Geschäftsordnung
- h) Änderungen der Statuten
- i) Beschlussfassung über Beitritt und Austritt von Mitgliedgemeinden
- j) Beschlussfassung über Geschäfte, die ihr der Vorstand unterbreitet
- k) Erlass eines Entschädigungsreglements

l) Auflösung des Vereins

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist.

Wahlen und Abstimmungen sind offen, wenn nicht $\frac{1}{4}$ der vertretenen Stimmen geheime Wahl beziehungsweise Abstimmung verlangen.

Wahlen sind nach dem Mehrheitswahlverfahren durchzuführen.

Die Vereinsversammlung tagt mindestens zweimal pro Jahr. Sie wird vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus einberufen und von der Präsidentin/vom Präsidenten geleitet.

Fünf Gemeinden haben die Möglichkeit, unter Angabe entsprechender Gründe die Einberufung einer Versammlung innerhalb von 60 Tagen zu verlangen.

Über die Beschlüsse und Wahlen ist Protokoll zu führen.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand ist das Leitungs- und Vollzugsorgan des Vereins. Zusammen mit der Vereinsversammlung bildet er die strategische Führungsebene des Vereins. Mit den operativen Tätigkeiten beauftragt der Vorstand die Geschäftsstelle, sofern diese Tätigkeiten nicht die direkte Aufsicht der Geschäftsstelle betreffen.

Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern, die als Gemeindevertreter dem Verein angehören. Es ist darauf zu achten, dass Gemeinden unterschiedlicher Grösse im Vorstand vertreten sind. Das Präsidium und Vizepräsidium werden von der Vereinsversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer entspricht jenen der Gemeindebehörden.

Der Vorstand vertritt den Verein – in der Regel durch das Präsidium - nach aussen.

Der Vorstand wird vom Präsidium einberufen. Drei Mitglieder können unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

Der Vorstand fällt seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die keinem anderen Handlungsorgan übertragen sind. Ihm obliegen namentlich:

- a) Umsetzungsverantwortung für die von der Vereinsversammlung vorgegebenen Ziele
- b) Festlegung von Arbeitsschwerpunkten und Jahreszielen im eigenen Verantwortungsbereich
- c) Vorbereitung der Geschäfte und Antragstellung zuhanden der Vereinsversammlung
- d) Anstellung der Geschäftsstellenleiterin/des Geschäftsstellenleiters
- e) Aufsicht über die Geschäftsstelle und Verantwortung über den Finanzhaushalt des Vereins,
- f) jährliche Rechnungslegung
- g) Erstattung eines jährlichen Rechenschaftsberichts

- h) Vertretung des Vereins in Rechtsstreitigkeiten
- i) Erlass eines Pflichtenhefts für die Geschäftsstelle

Über sämtliche Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

§ 10 Unterschrift

Die Präsidentin/der Präsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit dem Geschäftsführer Kollektivunterschrift zu zweien. Bei Verhinderung des Präsidiums wird dieses durch das Vizepräsidium vertreten.

§ 11 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist für die operativen Geschäfte des Vereins zuständig.

Die Leitung der Geschäftsstelle führt den operativen Bereich und ist direkte Vorgesetzte der operativ tätigen Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen sowie des Geschäftsstellenpersonals.

Die Leitung der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 12 Finanzierung

Zur Finanzierung des Aufwandes des Vereins entrichten die Gemeinden einen jährlichen Pro-Kopf-Beitrag. Massgebend sind die vom kantonalen Statistischen Amt publizierten Einwohnerzahlen per 30. September des Vorjahres.

Zusätzlich können projektbezogene Beiträge von jenen Gemeinden erhoben werden, die sich an einem Projekt beteiligen. Der Kostenverteiler wird von den beteiligten Projektgemeinden fallweise festgelegt.

Für die Finanzierung der Aufgaben des Vereins können Beiträge Dritter akquiriert und eingesetzt werden.

Gemeinden, die neben dem Verein Region Oberbaselbiet einem weiteren Regionalverein angehören, bezahlen den gleichen Pro-Kopf-Beitrag wie die übrigen Mitgliedergemeinden.

§ 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Vereinsmitglieder beschränkt sich auf noch nicht bezahlte Mitgliederbeiträge für das laufende Jahr.

§ 14 Revisionsstelle

Als Revisionsstelle können eine oder zwei natürliche oder juristische Personen oder Personengemeinschaften gewählt werden, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.

Die Amtsdauer beträgt jeweils ein Geschäftsjahr.

§ 15 Statutenänderungen

Die Statuten können durch Beschluss der Vereinsversammlung mit einfacher Mehrheit der in der Vereinsversammlung vertretenen Stimmen geändert werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Vereinsversammlung kann mit 2/3 der an der Versammlung vertretenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschliessen.

Nehmen weniger als 2/3 aller Vereinsmitglieder an der Versammlung teil, ist innert eines Monats eine zweite Versammlung einzuberufen, die mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen, die Auflösung beschliessen kann.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom ... beschlossen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Vorsitzende

Der Protokollführer

Die Gründungsmitglieder